

Riesener Tageblatt

und Anzeiger (Erbblatt und Anzeiger).

Verleger: Carl Rieser
Druckerei: Carl Rieser
Rieserstr. 22

Verlag: Carl Rieser
Druckerei: Carl Rieser
Rieserstr. 22

Nr. 198.

Freitag, 19. August 1927, abends.

80. Jahrg.

Das Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Preis pro Quartal 3 Mark 25 Pfennig durch Post oder durch Bank. Für den Fall des Entstehens von Nachdruckverletzungen, die durch die Redaktion nicht zu vermeiden sind, wird die Haftung für die Verbreitung des Tagesblattes durch die Redaktion nicht übernommen. Die Redaktion ist nicht verantwortlich für die Meinungen der Mitarbeiter. Die Redaktion ist nicht verantwortlich für die Meinungen der Mitarbeiter. Die Redaktion ist nicht verantwortlich für die Meinungen der Mitarbeiter.

Regionalismus in Frankreich

Die alles gleichmachende Macht der franz. Nation hat auch dem Frankreich des 19. Jahrhunderts ein gewisses Maß an Regionalismus eingebracht. Dieser Regionalismus ist nicht nur ein bloßes Gefühl, sondern eine tatsächliche Bewegung, die sich in der Entwicklung der französischen Literatur, Kunst und Wissenschaften niederschlug. Die Regionalisten streben nach einer Erneuerung der französischen Kultur, die die regionalen Besonderheiten nicht ignoriert, sondern sie in die Gesamtkultur einbezieht. Sie sehen in der Regionalität eine Quelle der Inspiration und der Erneuerung der französischen Nation.

Rönnedes letzte Vorbereitungen.

Probeflüge am heutigen Tage.

Rien, 19. August. Heute früh unternahm der Flieger Rönneke zwei Probeflüge. Der erste Flug dauerte 6 1/2 Stunden und führte über die Ostsee bis nach Riga. Der zweite Flug dauerte 8 Stunden und führte über die Ostsee bis nach Danzig. Die beiden Flüge verliefen ohne Zwischenfälle. Rönneke ist mit den Vorbereitungen für den großen Ozeanflug sehr beschäftigt. Er hat die Maschine in besten Zustand gebracht und die Besatzung eingeweiht. Die Reise wird am nächsten Sonntag beginnen.

getreten war, nunmehr soweit gediehen, daß in den nächsten Tagen die für das Unternehmen bestimmte Maschine ein dreimotoriges Landflugzeug vom Typ Rohrbach-Roland, von Stöcken nach dem Halle-Leipzig Flugplatz Schenckberg übergeführt werden wird, um von hier aus die Probeflüge mit hoher Belastung durchzuführen.

Eine Nichtigkeit der Juniors-Berle.

Delfau. Eines der Flugzeuge vom Typ der Oceanus-Maschinen war gestern seit den frühen Morgenstunden in den Luft und unternahm Probeflüge zwischen Delfau und St. Germain. In diesen Flügen wollen übertriebene Leute Vorbereitungen für eine in Kürze bevorstehende Wiederholung des Ozeanfluges erblicken. Demgegenüber wird von den Juniors-Berle darauf hingewiesen, daß die Flüge mit den Maschinen dieses Types nichts Ungewöhnliches sind und in der nächsten Zeit wohl täglich wiederholt werden. Die Tatsache, daß bei dem Probeflug Oceanus-Piloten am Steuer waren, kann natürlich ebenso wenig im Sinne neuer Ozeanflug-Vorbereitungen gedeutet werden. Die Frage, ob in nächster Zeit eine Wiederholung des Ozeanfluges nach Amerika erfolgt, kann nicht im Voraus entschieden werden. Inzwischen aber können selbstverständlich die Flugverträge, die für Delfau ausgestellt sind, nicht eingestrichelt werden.

Ein neuer Ozeanflug geplant.

Amsterdam. Der englische Flieger Oberst Rindin ist gestern vormittag mit einem neuen, in den Niederlanden hergestellten viermotorigen Flugzeug vom Typ Bristol gelandet. Rindin beabsichtigt, demnächst mit dieser Maschine von Irland nach Amerika zu fliegen.

Spanischer Transoceaniker.

Bissau. Der spanische Transoceaniker Oberst Franco, der als erster den Ozean von Palos bei Ouelos nach Brasilien und Buenos Aires auf seinem Dornier-Doppeldecker überquerte, ist in Bissau eingetroffen und wird weiter nach den Kanaren zu begeben. Oberst Franco ruht die Rückkehr nach Spanien auf dem Ozeanflug, den er bald von Rio zu unternehmen will.

Weitere Vorbereitungen des Fluges New York-Rom.

New York. Infolge heftiger Regenfälle, die den Boden auf dem Flughafen Rooseveltfeld sehr stark angefeuchtet haben, war es gestern dem Flugzeug Old Glory nicht möglich, zum Flug New York-Rom zu starten.

Auf der Suche nach den Honolulu-Fliegern.

New York. Das Marineamt hat alle im Stillen Ozean verkehrenden Frachtschiffe, das sind etwa 20 Schiffe verschiedener Typen, angewiesen, nach den vermissten Flugzeugen „Golden Eagle“ und „Rih Doran“ zu suchen.

Fort Huron (Michigan). Der Leiter der Air Craft Company, Duhi, der Erbauer des Doppeldeckers „Rih Doran“ erklärte, die Schwimmkraft der großen Gasolinemaschine sei so groß, daß die „Rih Doran“ lange Zeit hindurch auf dem Wasser treiben könne. Die „Rih Doran“ ist nach einer jungen Schullehrerin Mildred Doran benannt, die als einzige Dame mitfliege.

Honolulu. Der amerikanische Millionär Dole hat eine Belohnung von 10000 Dollar für die Auffindung der Besatzung eines der beiden vermissten Flugzeuge oder 20000 Dollar für die Auffindung der Besatzung der beiden Flugzeuge ausgesetzt.

Honolulu. Die letzten Nachrichten von der Insel Hawaii schreiben, daß das Flugzeug „Rih Doran“ gefunden worden ist. Nach einer Meldung des amerikanischen Konsulats aus Hawaii ist der auf dem Meer treibende gezeichnete Gegenstand nicht das Flugzeug, sondern wahrscheinlich ein Schiffsboot. Die aus Hawaii auf der Insel Maui gemeldet wird, ist dort der Heuter-Korrespondent eingetroffen, der in Ranoai war, aber dort keine Spur des Flugzeuges gesehen hat.

San Francisco. Die Zeitung „Examiner“, die den Flug des „Golden Eagle“-Mannagers hat, hat auch 10000 Dollar Belohnung für die Rettung der Besatzung des „Golden Eagle“ und der „Rih Doran“ ausgesetzt. Die ausgesetzten Belohnungen betragen jetzt insgesamt rund 50000 Dollar.

Rönneke und die Presse.

Die Tatsache, daß die erste Überquerung des Atlantischen Ozeans in der Richtung Ost-West durch einen deutschen Flieger von Rönneke aus durchgeführt ist, hat die Rönneke-Statue, welche die Internationale Presseausstellung veranlaßt, den Flug Rönnekes auch überseits zu unterstützen. Der Flieger wird eine Anzahl Briefe des Reichstagspräsidenten und des Präsidenten der Presse an führende Persönlichkeiten der Vereinigten Staaten, die an der Kölner Presseausstellung interessiert sind, mitnehmen und außerdem dem Vorsitzenden des vorbereitenden amerikanischen Ausschusses des Presse, John Claude-Brown in New York persönlich die Grüße des Reichstagspräsidenten überbringen. Er soll ferner Begrüßungsschreiben der Kölner Stadtvorwaltung an die Bürgermeister von Philadelphia und New York übermitteln. Das Flugzeug Rönnekes wird bei seiner Landung in Amerika und bei seinen Rundflügen in den Vereinigten Staaten die Botschaft der Stadt Rönneke und der Presse tragen.

Direktor Moll von den Caspars-Berle

machte gestern Mitteilungen über den gestrigen Flug Rönnekes. Die Deutsche Presse-Rönneke ist auf der Seite des Flugzeuges schon angebracht. Der Seemannsverein hat keine wesentliche Änderung in der Mitteilung zu erwarten. Es liegt die Absicht vor, den Reichstag des Ozeanfluges in die Morgenstunden zu legen und zwar hätte dafür die Zeit von 6-7 Uhr in Frage. Mit dieser Zeitbestimmung verläßt Rönneke den Abend, eine wesentliche Veränderung der Landung vorzunehmen zu können. Das Flugzeug wird bei seinem endgültigen Start 2000 Kilogramm Benzin und 100 Kilogramm Del einladen.

Die Vorbereitungen der Rohrbach-Berle zum Ozeanflug.

Berlin. Die eine hiesige Korrespondenz meldet, daß die Vorbereitungen der Rohrbach-Berle für einen Ozeanflug, für den man mit dem Flieger Udes in Verhandlungen

Zentrum und Bayerische Volkspartei.

Unmittelbar nach Bildung der Reichsregierung haben prominente Vertreter des Zentrums und der Bayerischen Volkspartei miteinander Verhandlungen begonnen und Verhandlungen begonnen, die zunächst auf eine Arbeitsgemeinschaft der beiden Fraktionen im Reichstag und dann auf eine Arbeitsgemeinschaft der beiden Fraktionen im Reichstag abzielten. Über diese Verhandlungen, die streng vertraulich geführt wurden, ist seinerzeit nicht bekannt in die Öffentlichkeit gedrungen; man erfuhr nur, daß die Verhandlungen in der Hinsicht Schwierigkeiten bereiteten, daß die Organisationen des Zentrums und der Bayerischen Volkspartei nebeneinander bestehen. Dann wurde es ganz still von diesen Verhandlungen und zuletzt hieß es, daß das Zentrum sei nicht mehr für eine Arbeitsgemeinschaft, die abzuwickeln, die Abgeordneten der Bayerischen Volkspartei machen seinen rechten Flügel ein allen rechten Abgeordneten geben

von englischen Soldaten überfallen.

Die Nachricht wurde als Gerücht von der Firma ...

Regionismus in Frankreich (Fortsetzung)

Die Regionalisten streben nach einer Erneuerung der französischen Kultur, die die regionalen Besonderheiten nicht ignoriert, sondern sie in die Gesamtkultur einbezieht. Sie sehen in der Regionalität eine Quelle der Inspiration und der Erneuerung der französischen Nation.

Die Ozeanflüge

Die Ozeanflüge sind ein wichtiger Bestandteil der internationalen Luftverkehrsentwicklung. Sie ermöglichen es, die Welt in kürzester Zeit zu durchqueren und fördern den wirtschaftlichen und kulturellen Austausch zwischen den Völkern.

Die Luftfahrt

Die Luftfahrt hat in den letzten Jahren enorme Fortschritte gemacht. Neue Flugzeugtypen, verbesserte Navigationssysteme und längere Reichweiten haben die Luftfahrt zu einer der schnellsten und bequemsten Transportarten gemacht.

Die Luftfahrt

Die Luftfahrt hat in den letzten Jahren enorme Fortschritte gemacht. Neue Flugzeugtypen, verbesserte Navigationssysteme und längere Reichweiten haben die Luftfahrt zu einer der schnellsten und bequemsten Transportarten gemacht.

Die Luftfahrt

Die Luftfahrt hat in den letzten Jahren enorme Fortschritte gemacht. Neue Flugzeugtypen, verbesserte Navigationssysteme und längere Reichweiten haben die Luftfahrt zu einer der schnellsten und bequemsten Transportarten gemacht.

Die Luftfahrt

Die Luftfahrt hat in den letzten Jahren enorme Fortschritte gemacht. Neue Flugzeugtypen, verbesserte Navigationssysteme und längere Reichweiten haben die Luftfahrt zu einer der schnellsten und bequemsten Transportarten gemacht.

Die Luftfahrt

Die Luftfahrt hat in den letzten Jahren enorme Fortschritte gemacht. Neue Flugzeugtypen, verbesserte Navigationssysteme und längere Reichweiten haben die Luftfahrt zu einer der schnellsten und bequemsten Transportarten gemacht.

Die Luftfahrt

Die Luftfahrt hat in den letzten Jahren enorme Fortschritte gemacht. Neue Flugzeugtypen, verbesserte Navigationssysteme und längere Reichweiten haben die Luftfahrt zu einer der schnellsten und bequemsten Transportarten gemacht.

Die Luftfahrt

Die Luftfahrt hat in den letzten Jahren enorme Fortschritte gemacht. Neue Flugzeugtypen, verbesserte Navigationssysteme und längere Reichweiten haben die Luftfahrt zu einer der schnellsten und bequemsten Transportarten gemacht.

Die Luftfahrt

Die Luftfahrt hat in den letzten Jahren enorme Fortschritte gemacht. Neue Flugzeugtypen, verbesserte Navigationssysteme und längere Reichweiten haben die Luftfahrt zu einer der schnellsten und bequemsten Transportarten gemacht.

Deitliches und Sächsisches.

Miefa, den 19. August 1927.

Wettervorhersage für den 20. August. Mitteltendenz von der Sächf. Landeswetterwarte zu Dresden. Buntst. trüb, regnerisches Wetter. Im Laufe des Sonnabends allmähliche Bewölkungsabnahme. Nachlassen beim Aufbrechen der Niederschläge. Anfangs kühl, späterhin Temperaturzunahme. Winde aus westlichen Richtungen von abnehmender Stärke.

Daten für den 20. August 1927. Sonnenlauf 4,52 Uhr. Sonnenuntergang 17,24 Uhr. Mondlauf 22,54 Uhr. Monduntergang 14,00 Uhr. 1153: Der Kirchenlehrer Bernhard v. Clairvaux in Clairvaux gest. (geb. 1090). 1529: Der Landratssekretär Georg von Brundberg in Wundelheim gest. (geb. 1478). 1699: Der Dichter Martin Opitz v. Boberfeld in Danzig gest. (geb. 1624). 1827: Der belgische Schriftsteller Charles de Coster in Brüssel gest. (geb. 1827). 1831: Der Geologe Eduard Suess in London geb. (gest. 1914). 1854: Der Bildhauer Schilling in Bad Megeisenberg gest. (geb. 1775). 1914: Brüssel wird von den Deutschen besetzt. 1925: Der Schriftsteller Deet in Jürich gest. (geb. 1859).

Von der Partikula. In der hiesigen Partikula können aufbewahrende Mädchen für die Oberstufe (9. und 10. Schuljahr) aufgenommen werden. Der Besuch dieser Oberstufe bis zum 10. Schuljahr einschließlich befreit vom Besuch der Berufsschule. Darüber drachte man die Bekanntmachung in heutiger Tagesblattausgabe.

Personenliste. Am Montag, den 22. August dieses Jahres tritt ein neuer Fahrplan der Sächf. Döhmischen Dampfschiffahrt A. G. in Kraft, der im allgemeinen die bisher gültigen Verbindungen beibehält, sich hinsichtlich einiger Fahrten aber der vorgeschrittenen Jahreszeit mehr anpaßt. Die Fahrten 8 Uhr, Dresden—Herrnstrasse und zurück, wird bis auf weiteres beibehalten. Der Konjunktur-Dampfer verkehrt wie bisher täglich 11 Uhr ab Dresden bis Bad Schandau und zurück und zwar bei jedem Wetter. — Wochen- und Ferienfahrten, Din- und Rückfahrtsfahrten, letztere nur für bestimmte Strecken, sowie Festfahrtsfahrten werden auch weiterhin ausgegeben. Bei Schul- und Vereinsausflügen werden bedeutende Fahrpreismäßigungen gewährt. Frachtpreise finden bei gewöhnlichen Sächf. Eisenbahnen. Der für die Strecke Mählig—Dresden gültige Fahrplan ist an anderer Stelle abgedruckt.

Die Kahnstation am Stadtpark ist von der Sächf.-Böhm. Dampfschiffahrt mit Infratritten des veränderten Fahrplans am 22. August eingesetzt worden. Wie uns mitgeteilt wird, steht sich die Direktion dazu verpflichtet, weil wiederholt Verletzungen von Personen beim Ein- und Ausbooten vorgekommen sind. Die Verletzten traten mit Schwereverletzungen an die Gesellschaft heran, wofür aber weder die Gesellschaft noch der Führer in Frage kommen können. Für Reisende, die den Eisenbahnanschluß in Miefa erreichen wollen, tritt durch das Ausbooten am Stadtpark Zeitverlust ein, zumal wenn das Schiff verfrachtet am Hauptbahnhof eintrifft. Zur Erreichung der Station bietet der Stadtautofahrer den Bewohnern des unteren und mittleren Stadtteils von Miefa günstige Gelegenheiten. Ebenso bei der Rückkehr. Uebrigens geht man auch davon aus, daß die Postkutsche an der Brücke nach der Einverleibung der Vororte im Zentrum der Stadt gelegen ist. Die angeführten Gründe verdienen eine sachliche Beurteilung von Seiten derjenigen, die in der Einlegung der Kahnstation eine ungerechtfertigte Maßnahme der Gesellschaft erblicken möchten.

Das zweite diesjährige Schützenfest findet vom 19. bis 21. August statt. Es beginnt heute abend mit einer Parolenausgabe im Schützenhaus. Morgen Sonntag abend ist der übliche Zapfenstreich. Dem Bedruke am Sonntag früh folgt nachmittags 2 Uhr der Festzug nach dem Festplatz. Die übrigen Tage sind mit Scheibenschützen und einem Frühstück ausgefüllt. Den Schluß bildet am Mittwoch ein Ball der Schützenvereine mit Preisverteilung. Der Festplatz bietet wieder verschiedene Sehenswürdigkeiten, Verkaufsstände und Gelegenheiten zu mannigfachen Belustigungen.

Vom Militärverein. Im folgenden Bericht zu: Am 18. ds. Mts., abends 10 Uhr im Vereinslokal die Mitgliederversammlung des Militärvereins I zu Miefa, Mitt. Die Tagesordnung vom 1. Vorsitzenden Kamerad Gammisch geleitet. Nach Erledigung der Eingänge wurden die Namen der neu eingetretenen Kameraden in die aktivierte Gemeinschaft aufgenommen. Die Führung dieser Gemeinschaft liegt jetzt in den Händen der Kameraden Röhlig als ersten und Gänzel als zweiten Kommandanten, welche sich bisher stets ausopfernd gewidmet haben. Ferner wurde beschlossen, am 29. Oktober ds. 98. Stiftungsfest im Sternsaal zu feiern. 10 Mitglieder wurden in den Festausschuß gewählt, der die Führung dieses Festes übernommen hat. Für diesen Abend sind besondere Ueberreichungen vorgesehen. An die Verlesung schloß sich ein gemütliches Kameradschaftliches Beisammensein.

Konzert des Vokalensemble. Zu dem im Stadtpark veranstalteten Wohltätigkeitskonzert wird uns noch folgendes geschrieben: Unter den alten Sächf. des Stadtparkes erlösten am vergangenen Mittwoch abend die ersten und weiteren Weisen unseres Vokalensemble. Das Abendkonzert sollte diesmal in den Diensten der Wohltätigkeit gestellt werden und der finanzielle Erfolg den armen Erbgängern des Gottseuba- und Mühlstaates zugute kommen. Leider fehlte die Menschenmenge vollständig, die sonst immer gern den ansprechenden Weisen lauschte, obwohl der geringe Eintrittspreis allen Kreisen der Stadt die Möglichkeit des Besuches der Veranstaltung gab. Der finanzielle Erfolg blieb leider aus. Es ist dies umso mehr zu bedauern, als dadurch den vielen selbstlosen Mäcen des Chores mit seinem Leiter, Herrn Stelmann, kein gebührender Dank wurde. Die geschickte zusammengestellte Vortragsfolge wies 15 Nummern auf. Sie wurde mit dem weiblichen Chor, Dir. die, Tschopa, mit 10 Sängern eröffnet und nun wechselten Volksweisen und Vaterlandslieder sich ab, selbst Wagners Wälgersch aus Kanubauer fehlte nicht. Besonders erwähnt sei der „Deutsche Wald“, dessen textlichen Eigenheiten der Völkerschor vollkommen gerecht wurde und ferner „Die Welt im Walde“, bei welcher sich Herr Förster als waderer Solist erwies. Beschlus wurde die Abendmusik mit dem wunderbaren zu der Abendstimmung unseres Stadtparkes passenden Choral „Nun ruhen alle Wälder“. Wie wir hören, beträgt der Reingewinn 41 M.

Ausbildung ländlicher Haushaltspflegerinnen. Wie die Pressestelle der Landwirtschaftskammer für den Freistaat Sachsen mitteilt, sind die Lehrgänge zur Ausbildung ländlicher Haushaltspflegerinnen und zur Ausbildung von Lehrkräften der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde an der Wirtschaftlichen Frauenhochschule in Elbstaß, Post Hopfgarten bei Leipzig, vom Freistaat Preußen anerkannt worden, so daß in Arbeitsstellen auszubildende Haushaltspflegerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde nicht nur in Sachsen, sondern auch in Preußen Anstellung finden. Als Vorbildung hierzu dienen die Kurse Frauenlehre (Mädchenjahr) und Lehrjahrgang. Ein ausführlicher Protokoll wird auf Wunsch aus-

Die Hindenburg-Spende. Es bestehen, wie beobachtet wird, vielfach noch Zweifel über den Zweck der Hindenburg-Spende. Ihnen gegenüber wird festgestellt: Die Spenden, wie sie in Gehalt der Hindenburg-Spende dem Reichspräsidenten aus Anlass seines demnächstigen 80. Geburtstages dargebracht werden soll, will er ungeführt und ausschließlich zugunsten von Kriegswaisen und Soldaten verwenden. Diese schon vor längerer Zeit bekanntgewordene Erklärung des Herrn Reichspräsidenten von Hindenburg schließt die Verwendung der Mittel der Hindenburg-Spende aber auch nur eines Bruchteiles von ihnen zu einem anderen Zweck als dem angegebenen aus. Der Verwendungszweck der Hindenburg-Spende dürfte damit endgültig festgestellt sein. Die Pressestelle der Hindenburg-Spende, Berlin NW. 40, Schornhorststraße 26, hat sich der besondern Ueberwachung durch die Deutsche Reichsbahn- und Kreuzfahrts-Gesellschaft unterstellt. Sie ist im übrigen bereit, jedem sachlich Interessierten an der Hand ihrer Unterlagen alle gewünschten Auskünfte zu geben. Sie stellt sich zu diesem Zweck um so mehr an, als dauerliche Angelegenheiten auf Grund unkontrollierter Angaben in der Öffentlichkeit der Besatz unternommen wird, die einwandlos geklärt werden müssen. —

Kauf der deutschen Frauenvereine für die Hindenburg-Spende. Der Bund der Deutschen Frauenvereine, in dem 77 Frauenverbände mit einer Million Mitglieder zusammengefaßt sind, hat einen Aufruf erlassen, in dem alle deutschen Frauenvereine aufgefordert werden, die Hindenburg-Spende nach Kräften zu unterstützen, um das Los der Kriegswaisen zu lindern und so auch den Deutschen zu ehren, der das höchste Amt im Reich mit selbstloser Hingabe verwaltet.

Ministerbesuch im Unwettergebiet. Finanzminister Weber besuchte nach seiner Rückkehr vom Urlaub in Begleitung des Ministerialrates Götter das Unwettergebiet, um sich vom Stand der Wiederaufbauarbeiten zu überzeugen. Er besuchte mehrere geschädigte Industrielle und Gewerbetreibende des Saalkraupengebietes, um mit ihnen den Wiederaufbau ihrer Betriebe zu beraten. Auch sprach er bei den Bürgermeister der Städte Beragischbühl und Grotzschütz vor.

Überprüfung von Landwirtschaftslehrlingen. Wie die Pressestelle der Landwirtschaftskammer mitteilt, werden auch in diesem Jahre wiederum Prüfungen von Landwirtschaftslehrlingen abgehalten. Die Gesellenprüfung sollen, einen Befähigungsnachweis abzugeben. Die Anmeldung hat umgeben an die Landwirtschaftskammer in Dresden-M., Eibonienstraße 14, zu erfolgen. Die Prüfungen finden im September statt.

Die Postverpflichtung der Reisenden. Seit kurzer Zeit sind alle mit Kraftwagen und Kraftwagen-Sonderfahrern der Deutschen Reichsbahn Reisenden für die Dauer der Fahrt sowie gegen Unfälle beim Ein- und Aussteigen verpflichtet. Die Ansprüche auf diese Unfallversicherungen sind nicht — wie sonst üblich — von dem Nachweis der Verschuldung des Unfalls durch die Unternehmern abhängig.

Erteilung von amerikanischen Einwanderungspässen. Von der hiesigen Vertretung der Hamburg-Amerika-Linie (Seefahrt- und Expeditionsgesellschaft) wird uns mitgeteilt: Die Annahme von Anträgen auf Erteilung des amerikanischen Einwanderungspasses vermerkt von nicht zu den bevorzugten Klassen gehörenden Personen ist von den amerikanischen Konsulaten in Deutschland schon seit einigen Wochen eingestellt worden. Dagegen werden solche Anträge noch jederzeit von Auswanderern von amerikanischen Bürgern sowie Landwirten, Landarbeitern und deren Familien entgegengenommen. Auswanderer von amerikanischen Bürgern müssen eine vom Commissioner General of Immigration in Washington ausgeheltene Einreiseerlaubnis beibringen. Im Sinne des amerikanischen Einwanderungsgesetzes gelten als Auswanderer von amerikanischen Bürgern: Die Ehefrau und unverheiratete Kinder unter 21 Jahren eines amerikanischen Bürgers, der das 21. Lebensjahr erreicht und überschritten hat; der Vater, die Mutter, der Ehegatte eines amerikanischen Bürgers über 21 Jahre; gefernete Landwirte, Landarbeiter und deren Familien; auch Förster, Gärtner, Wälder, sowie in der Obst- oder Tierzucht ausgebildete Personen und deren Frauen und unterhaltungsbedürftige Kinder unter 18 Jahren, ganz gleich, ob sie mit dem Familienoberhaupt reisen oder diesem folgen. Ueber die Berufsausbildung müssen den amerikanischen Konsulaten, Zeugnisse, Bescheinigungen oder dergl. vorgelegt werden. Voraussetzung ist ferner, daß solche Personen in Nordamerika ihren landwirtschaftlichen Beruf fortsetzen wollen. Es erleichtert die vorzugsweise Erteilung des amerikanischen Einwanderungspasses, wenn diese Tatsache in der aus den Vereinstaten Staaten erhaltenen Bürgerdeklaration (Affidavit) zum Ausdruck gebracht ist. Die Hamburg-Amerika-Linie in Hamburg sowie deren oben genannte Vertretung erteilen bereitwillig weitere Auskünfte.

Ausgabe von Pferden. Wie die Pressestelle der Landwirtschaftskammer erzählt, hat das Landratsamt in Nordhau 14 Dausche abzugeben, die für seine Zwecke nicht mehr tauglich sind. Sie werden vor dem Verkauf tierärztlich untersucht. Die Tiere können im Landratsamt in Nordhau beschickt werden. Angebote sind unter Verwendung des bekannten Wortdruckes bis zum 30. August an das Landratsamt einzureichen.

Dem Herbst entgegen. Der August pflegt in normalen Jahren das beständigste Wetter zu bringen. Zwei Drittel des Monats stehen im Zeichen der durch ihre Hitze bedrückten Hundstage, die noch bis zum 22. August dauern. Die Augustsonne soll die Wehren auf den Feldern zur Reife bringen, der Landmann mit der Würdigung des Gutertrages beginnen. Befähigt der Witterung wäre also für das Festprogramm des Bauern wie des Städters, der sich im Urlaub befindet, mehr als je eine dringliche Voraussetzung. Es ist zwar noch Sommer, aber der August ist ein Mann, dem schon die Silberfäden an der Stirn stehen. Schon lugt das erste Weiß aus dem grünen Blätterdach. Schon lenken sich die Abendnebel, die ersten Schlier herblich-weißen Melancholis auf die Erde. Schon sind die Tage kürzer geworden, schon kommen an trübigen Tagen die Wolken in den Häusern zeitiger auf. Aus dem fetten Grün des wilden Weines sprühen die ersten edellichen Früchte. Noch ist es Sommer, aber bald nicht mehr. Abend und Morgen beginnen kühl zu werden und leuchtig hält der Sommerlicher Ausblick nach der Sonne, die und dieses Jahr so heimlicherlich bedankt. Eine Bauernregel sagt: Das Juli und August nicht gefodt, diesen nicht geraten, das Licht der September ungedruckt. Darum werden wir das Schöne des Bauern und des Wägers nach die „Hundstage müssen braten, was im Herbst los geraten!“

Schussvorschriften für das Jagdjahr 1927/28. Das Reichswirtschaftsministerium gibt bekannt: Auf Grund von § 5 Abs. 2 des Jagdgesetzes vom 1. Juli 1925 wird für das am 1. September 1927 beginnende neue Jagdjahr folgendes verordnet: Auch im Jagdjahr 1927/28 bleibt der Abschlag von Rehwild auf Treibjagden verboten. Als Treibjagden gelten auch weiterhin solche Jagden, bei denen das Aufstöbern und Zutreiben des Wildes ausschließlich durch Hunde erfolgt. Von den vorstehenden Bestimmungen können auf besonders begründeten Antrag hin für weibliches Rehwild Ausnahmen bewilligt werden, wenn die Landes- und Forstkultur sowie der Wildstand es erfordern. Soweit es sich um nichtstaatliche Reviere handelt, wird diese Befugnis zur Bewilligung von Ausnahmen auf die Jagdaufsichtsbehörden übertragen, bei denen auch die betreffenden Kundsche eingereicht sind. Hinsichtlich der staatlichen Reviere

haben die Forstämter die Anträge durch Vermittlung der Landesforstbehörden an das Reichswirtschaftsministerium zu richten.

Der einmalige Fernsprechtsbeitrag ist nicht aufwerfbar. Das Oberlandesgericht Hamburg hat eine Klage, die von vier Reichsbahn- und Bremen gegen die Deutsche Reichsbahn wegen Aufwertung des Fernsprechtsbeitrages angebracht war, in der Berufunginstanz kostenpflichtig abgewiesen. Das Oberlandesgericht Hamburg verurteilt, daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe, sondern daß die Aufwertung der Fernsprechtsbeiträge ein Gebot der Billigkeit ist. Das Gericht stellt sich damit also auf den gleichen Standpunkt, den die meisten übrigen Gerichte im Gegensatz zu dem Oberlandesgericht Hamm eingenommen haben, nämlich auf den, daß der Deutschen Reichsbahn nach dem Grundgesetz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse die Aufwertung nicht zugemutet werden könne. Das Urteil hebt hervor, daß die Beitragsaufhebung nicht für sich betrachtet werden dürfe

Stollenische Sabotage des deutsch-italienischen Handelsvertrages.

Der D. S. D. berichtet über die verschiedenen Maßnahmen der italienischen Regierung, die den Zweck haben, unter dem Schutz der italienischen Industrie die italienische Einfuhr zu drohen und entgegen dem Geist des deutsch-italienischen Handelsvertrages die deutsche Einfuhr nach Italien zu hindern.

Zur Rheinlandfrage.

Befehlungsüberminderung um 10 000 Mann?

Während in den unabhängigen britischen Kreisen über die französische Antwort auf die britischen Noten über die Durchführung der alliierten Militärverträge im Rheinland äußerliche Zurückhaltung beobachtet wird, erhebt Deuter von zuverlässiger Seite, daß die französische Regierung vorzuziehen habe, ihre Truppen, die zurzeit etwa 55 000 Mann stark sind, um 5000 Mann zu vermindern.

Die englische Antwort steht noch aus.

Paris. „Petit Journal“, das berichtet, die englische Antwortnote in der Frage der Herabminderung der Besatzungstruppen im Rheinland sei gestern nachmittag in Paris noch nicht eingetroffen, glaubt, daß die von Frankreich ins Auge gefaßte Biffer 4000 Mann sei.

Bilton über die Lage im Saargebiet.

Brüssel. Der Präsident der Regierungskommission des Saargebietes, Sir Ernest Bilton, hatte zu gestern nachmittag die Vertreter der saarländischen Presse zu einer Audienz über die gegenwärtige politische Lage eingeladen.

Die Genfer Ratstagung.

Zur Tagesordnung der Tagung.

Genf. Entgegen verschiedenen Pressemeldungen muß darauf hingewiesen werden, daß in der vom Völkerbundsekretariat veröffentlichten vorläufigen Tagesordnung der am ersten September beginnenden Ratstagung von den deutschen Interessen beruhenden Fragen lediglich eine Reihe Danziger Angelegenheiten, so u. a. der Transport polnischer Kriegsmaterials durch Danzig, die Herstellung von Flugzeugen auf dem Gebiet der Freien Stadt Danzig, sowie die Klage der Danziger Eisenbahnen gegen die polnische Regierung stehen.

Die bevorstehenden Neuwahlen zum Völkerbundsrat.

Genf. In maßgebenden Völkerbundskreisen werden gegenwärtig die bevorstehenden Neuwahlen zum Völkerbundsrat eingehend erörtert. Die Wahl wird in einer der ersten Sitzungen der am 5. September beginnenden Vollversammlung des Völkerbundes stattfinden.

Was kostet das Reichsschulgesetz?

Wie der Demokratische Zeitungsdienst mitteilt, haben sowohl der Deutsche Städtetag als auch der Deutsche Landgemeindetag bei den ihnen angeschlossenen Städten und Gemeinden Erhebungen über den Umfang der Belastungen eingeleitet, die den Selbstverwaltungskörpern durch das geplante Reichsschulgesetz entstehen würden.

Ehrhardt-Klage gegen das Reichswehrministerium.

Die Forderungsklage des Kapitän Ehrhardt gegen das Reichswehrministerium, daß er nicht als militärischer Führer des Kapitänstabes zu betrachten sei, und infolgedessen auch nicht für die aus den Anordnungen des Generals von Lüttich resultierenden Schäden in Anspruch genommen werden kann, ist nunmehr beim Landgericht I anhängig gemacht worden.

Zur Haftentlassung Rohbach.

Wie zu der Haftentlassung des Oberleutnants Rohbach gemeldet wird, war eine Inhaftierung in erster Linie deshalb, weil ein gewisser Vilmeyer behauptet hatte, daß die Erbschungen auf dem Brandenburger Gute während des Kapitänstabes ohne jegliche Erlaubnis des Sachverhalts und ohne ein ordnungsmäßig gerichtliches Verfahren erfolgt seien.

Schluss der internationalen Luftkonferenz in Basel.

Basel. Die in Basel stattgefundene internationale Luftkonferenz des Internationalen Aeronautischen Verbandes beschäftigte sich auch mit der Frage der Zusammenarbeit zwischen Radio und Luftverkehr. Sie äußerte den Wunsch nach einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Bodenorganisationen und dem Flugzeug und nach Aufhebung der Paktiva für Piloten und Bordpersonal.

Der Bruch des Genfer Schulabkommens für Oberschlesien.

Berlin. Die Morgenblätter berichten aus Katowitz triumphierend teils die „Volks-Rachodnia“, das Blatt des Wojwoden Grazinski, mit, daß 7000 von den im Herbst vorigen Jahres für das neue Schuljahr in Oberschlesien angemeldeten 10000 Kindern für die polnische Schule „errettet“ worden seien.

Tarifabschluss in der Rheinischfahrt.

Die Verhandlungen zwischen den Arbeitgeberverbänden und dem Zentralverband der Reichsminister und Geiger sind zum Abschluss gelangt. Es ist ein Tarifvertrag für das Reichsministerpersonal der Rheinischfahrt abgeschlossen worden.

Der Stand der Angelegenheit Sacco-Vanzetti.

Boston. Die Vertreter von Sacco und Vanzetti erklären, daß für den Fall einer Ablehnung ihrer Anträge durch den obersten Richter des Staates Mahanattis der Antrag auf Einforderung der Prozessakten durch den obersten Richter der Vereinigten Staaten in Washington gestellt werden wird.

500 Einzelpetitionen an Gouverneur Fuller.

Newport. Die Vertreter von 45 Gewerkschaften bitten gestern in den Räumen der italienischen Arbeitskammer eine Versammlung ab und beschließen, 500 Einzelpetitionen auf Vollkorn an Gouverneur Fuller zu senden, in denen sie um Begnadigung Saccos und Vanzettis oder um Einleitung eines neuen Verfahrens bitten.

Bombenattentat gegen die amerikanische Gesandtschaft in Sofia.

Budapest. Nach einer Blättermeldung aus Sofia wurde vorgestern um 10 Uhr abends gegen die amerikanische Gesandtschaft ein Bombenattentat verübt. Die Bombe explodierte zwischen dem Gebäude der amerikanischen Gesandtschaft und dem Wohnhaus des Finanzministers Molow.

Portugal erucht um die Begnadigung Nabeiros.

Washington. Der portugiesische Gesandte eruchte das Staatsdepartement, die Note des portugiesischen Präsidenten an Coolidge, in der um Begnadigung für den seinerzeit mit Sacco und Vanzetti zum Tode verurteilten Nabeiros gebeten wird, auch dem Gouverneur Fuller mitzuteilen.

Für Sacco und Vanzetti.

Stockholm. Ein Antrag des Sacco-Vanzetti-Komitees an die Zentralversammlung der Gewerkschaftsvereine in Göteborg betr. Freisetzung eines 8-tägigen Streiks anlässlich der Urteile gegen Sacco und Vanzetti wurde abgelehnt.

Umgestaltung des spanischen Zolltarifs.

Paris. Nach einer in der Journal Industrielle veröffentlichten Meldung aus Madrid ist ein Dekret veröffentlicht worden, das festsetzt, daß die Umgestaltung des Zolltarifs durch den Reichsminister am 1. Oktober durchgeführt werden wird.

Vertical text on the left margin containing various words and fragments.

Politische Tagesüberblick:

Reichspräsident von Hindenburg im bayerischen Hochgericht. Reichspräsident von Hindenburg hat sich am 18. d. von Dietramszell zur Gemsenhütte in das bayerische Hochgericht begeben. Er nahm bei Hofmeister General im Hofamtsgebäude in Fall Wohnung, von wo aus Jagdausflüge unternommen werden.

Gedächtnisfeier für Gruberger. Die Windhörstunde Mittelbadens (Köbern, Bühl und Offenburg) veranstalteten am 21. August in Griesbach eine Gedächtnisfeier für Gruberger mit Kranzniederlegung. Redakteur Habermehl hielt die Gedächtnisrede.

Wegen Mordes zum Tode verurteilt. Das Moskauer Gouvernementsgericht verurteilte vier Anführer des Gendarmenbundes, die im Juni in der Umgegend Moskaus an dem ehemaligen stellvertretenden Sowjetbundesvertreter in Deutschland, Lurich, Mordmord verübte, zum Tode.

Die mexikanische Revolution. Nach einer Meldung aus Mexiko City, sind in einem Gefängnis im Staat Jalisco 24 Rebellen durch mexikanische Regierungstruppen getötet worden.

Verbot von Weltkriegsfilmen in Dänemark. Von der Filmzensur ist ein Verbot hinsichtlich der Vorführung aller Filme beschlossen worden, die Episoden aus dem Weltkrieg darstellen. Als Grund wird angegeben, daß in der letzten Zeit eine große Menge von Propaganda-Filmen an die dänischen Kinosbesitzer verkauft worden ist. Den eigentlichen Anlaß zu dem Verbot dürfte jedoch der „Emden“-Film gewesen sein.

Ein Denkmal der Verfassung? Wie verlautet, sind Vorbereitungen im Gange, die den Zweck verfolgen, in Weimar ein Denkmal der Verfassung zu errichten.

Die amerikanischen Journalisten Gäste des Reichsverbandes der Deutschen Presse. Der Reichsverband der Deutschen Presse veranstaltete gestern Abend zu Ehren der in Berlin weilenden amerikanischen Journalisten einen Empfang in der Deutschen Gesellschaft 1914. Unter den Ehrengästen bemerkte man außer den amerikanischen Gästen den Vorkämpfer der Vereinigten Staaten, ferner Reichsminister v. D. Müller, den Vizepräsidenten Jürgel, Staatssekretär Dr. Reich und den Reichspressesekretär Berlin, auch die reichsdeutschen Kollegen aus der Provinz waren zahlreich vertreten. In seiner Begrüßungsansprache wies der geschäftsführende Vorsitzende des Reichsverbandes der Deutschen Presse, Richter, auf die Bedeutung der Zusammenarbeit der Presse hin.

Zusammenstoß zwischen Arbeitlosen und Polizei in Paris. Gestern nachmittag verletzten etwa 100 Arbeitslose in eine Untergrundbahnstation an der Verlière von Paris einzudringen und bewarfen die beiden Wächter des Haupttores mit Steinen. Nachdem sie zunächst vertrieben worden waren, sammelten sie sich wieder und drangen in Stärke von etwa 700 Mann aufs neue vor. Es kam sodann zu einem ersten Zusammenstoß mit der Polizei, wobei Neben 200000 und 120000 Mark in seine Hände zu bekommen.

Genfationspreise gegen Volksgeundheit.

Von zuständiger Stelle wird darauf hingewiesen, eine wie grobe Verbreitung Raucherwaren zurzeit gefunden haben und wie selber unbekanntes Gift, wie Opium- und Kokaingehalt, heute schon fast zu den Alltagsdingen gehören. Der weite, wie unabweisbar die Volksgeundheit und die Gesundheit jedes einzelnen durch Gift, wie Opium, Kokaïn und Morphium, gefährdet wird, kann ersehen, wenn eines Verarbeiteten gegen unser Volk sich ein gewisses Maß, nur von Genfationen lebende Tabakpresse schuld gemacht hat. Während selbstverständlich jede solche Rettung über so etwelche Verzierungen mit Glanzschweigen hinweggeht, gibt es selber Blätter genug, die unter sensationellen Überschriften langatmige Berichte über Gerichtsverhandlungen bringen, bei denen es sich um Verkauf oder Versuch verbotener Raucherwaren handelt. Ebenso zu verzeichnen ist natürlich, daß in sensationeller Form Erzählungen von den angeblichen Kräften berichten, die Kokaïn und Morphium bereiten, während doch in Wahrheit diese schmerzlichen Freuden höchst zweifelhafter Art sind, die den menschlichen Körper und Geistes aber, die durch sie hervorgerufen wird, eine unheilbare, an hundert traurigen Beispielen beweisbare Tatsache ist. Es ist Zeit, daß jetzt endlich gegen diejenige Front gemacht wird, die durch sensationelle Schilderungen für diese Produkte machen und auf diese Art die Volksgeundheit gefährden.

Internationale Abkommen über Seehäfen und Eisenbahnen.

Der Reichsminister des Auswärtigen hat laut Täglicher Rundschau dem Reichstag ein Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen zur Beschlussfassung vorgelegt. Die beiden Statute sind bereits auf der zweiten Verkehrsministerkonferenz des Völkerbundes vereinbart worden, an der Deutschland als gleichberechtigter Staat teilnahm. Das Abkommen hat, wie das Blatt schreibt, den Charakter eines völkerrechtlichen Programms, auf das sich die einzelnen Staaten geeinigt haben. Es enthält eine Zusammenfassung dessen, was im Verleir der kontinental-europäischen Eisenbahnverwaltungen als praktisch bewährte Regel oder als Sondervereinbarung bisher bereits behandelt hatte. Das Abkommen über die Seehäfen zeigt den gleichen Charakter.

Funkentelegraphische Bildübertragung Berlin-Moskau.

Wie aus Moskau gemeldet wird, ist zwischen dem Post- und Telegraphen-Kommissariat der Sowjetunion und der deutschen Firma „Telefunken“ ein Vertrag abgeschlossen worden, demzufolge sich die Firma verpflichtet, für die regelmäßige Vermittlung von Bildübertragungen in Moskau und Berlin Apparate anzufertigen. Das Post- und Telegraphen-Kommissariat hat sich dagegen im Vertrage mit der „Telefunken“ das Recht vorbehalten, Apparate der Telefunkenkonstruktion für die Übertragung von Photographien in der Sowjetunion in russischen Fabriken beschaffen. Für den Fall, daß die Verträge der Bildübertragung zwischen Berlin und Moskau erfolgreich verlaufen, sollen ähnliche Apparate in anderen Zentren der Sowjetunion aufgestellt werden.

Autodroschkentwurf in Berlin.

Die Innung der vereinigten Kraftdroschkendefiziter hat heute vormittag einen Demonstrationstreif durchgeföhrt. Sie will, daß der Kleindroschkenzoll wieder abgeschafft und alle Taxen zum Mittelzoll ausgeglichen werden sollen. Die Droscher von Kleindroschken erklärten aber, wenn Zoll auf keinen Fall erlassen zu wollen, da sie durch die geringeren Betriebskosten in die Lage versetzt seien, auch zu einem niedrigeren Tarif fahren zu können, als die anderen Droschen mit größerem Verbrauch. Das Publikum nahm den Streik ohne Aufregung hin.

Die Badener-Verkehrsvereinigung hat sich dem Streik der Unternehmer angeschlossen. Sie erklärt, daß sie ihre Demonstration gegen die neue Droschkenordnung nicht. In verschiedenen Taxen wurden heute früh die Badener von Kleindroschken am Ausfahren verhindert und es wurde ihnen gedroht, die Schläuche zu zerreißen und die Wagen unbrauchbar zu machen.



In dem neuen Zustand der Moskauer. Die unterdrückten Indianer der bolivianischen Hochlande, jenes alten Kulturgebietes, in dem einst das Reich der Inkas blühte, sind in vollem Aufstand. Gegend und mordend durchziehen sie die Täler der Cordilleren und zerstören die Siedlungen und Farmen. Mit ihren Sägen und Messern können sie aber gegen die Maschinengewehre der Regierungstruppen nicht aufkommen.

Kaufgeschäfte mit falschen Schecks.

In einer Kaufhandlung am Kurfürstendamm in Berlin wurde gestern ein 28-jähriger Kaufmann August Oster aus Rappoldsdorfen in Niederbayern festgenommen, der in Wien, Prag, London und Brighton als ein angeblicher Vertreter einer Transito-Maschinenfabrik in Amsterdam, Autos mit falschen Schecks und Wechseln an sich gebracht und verschoben hat. Der elegant gekleidete Mann mußte sich in Kreisen der Automobilbranche geschickt einzuführen. Er besaß teils mit falschen Schecks, auf die Berliner Filiale einer Remporter Bank lautend. Am liebsten brachte er Lagerfahrzeuge von lombardierten Autos an sich. So hatte er auch bei seiner Festnahme verhaftet, 2 Autos, deren Lagerfahrzeuge er sich verschafft hatte, mit falschen Wechseln über 6000 und 12000 Mark in seine Hände zu bekommen.

Zum 150-jährigen Bestehen der städtischen Festung Silberberg.

Da, in diesen Tagen begeht die Festung Silberberg im Ostpreußen ihr 150-jähriges Jubiläum. Wenn auch die Stadtverwaltung des kleinen Bergstädtchens, das sich seit im Vorhinaus und wie eine trübende Wunde ins Land schaut, die Jubiläumfeierlichkeiten in letzter Stunde auf kommende Jahr verlegt hat, verdient doch diese historische Stätte eine besondere Würdigung. Der auf dem Ostpreußenwandernde Tourist, überläßt von der Schönheit dieses Bergstädtchens hier eine wechselläufige Ansicht und den als Sommerfrische beliebten Bergkurorten. Seit am Ende der Romantikerzeit plüßlich vor malerischen Bauschöpfungen, diese Bauten von kaum geahnten Ausmaßen sind die Festungswerke, die noch aus der preussischen Zeit stammen. „Silberberg“ hat man wohl Silberberg genannt und diesen Namen verdankt das Städtchen wohl dem Umstand, daß die langsam verfallenden Festungswerke zum größten Teil in den Jahren 1706 bis 1777 in die Felsen hineingebaut werden mußten. Friedrich der Große hat mit einem Rohenaufwand von sieben Millionen Talern auf sechs Berggipfeln hier eine Festungsanlage mit allen Forts, Einrichtungen und Kasernen errichtet. Bis über amantig weiter tief, in die Felsen gesenkte Gräben umgeben die einzelnen Teile der Festung, aus denen der auf dem Silberberg erbaute Donjon besonders hervorragt. Seitdem die Stadt im Jahre 1901 in den Besitz der Festungswerke des Donjon mit den anliegenden Bunkern „Kleine Strohhäuser“ und „Großes Haus“ gelangt ist, hat sie sich besonders bemüht, die wertvollen Bauten vor dem Verfall zu bewahren und die wundervoll angelegten Brunnen, namentlich den noch heute benutzten „Donjon-Brunnen“, der bei einer Tiefe von 60 Metern einen Wasserstand von 60 Metern aufweist, zu schützen. Ein Vollerz ist allerdings diese Festung schon seit Jahrzehnten nicht mehr, nachdem sie durch Sprengungen erhebliche Schäden erlitten hat. Dennoch ist sie ein überaus sehenswerter Punkt des Ostpreußen. Erst neuer hat einen Teil seiner Festungsmaße in Silberberg verlegt und durch seine „Festungstid“ der Stadt ein bleibendes Denkmal gesetzt.

Demonstration der russischen Delegation.

In der gestrigen letzten Sitzung des Internationalen Genfationskongresses in Stockholm wurde auf Antrag Dr. Karl Henners beschlossen, den nächsten Kongress in Wien abzuhalten. Die Tagung wurde vom Vorsitzenden Silberberg mit einer Rede abgeschlossen, in der er den Stockholmer Institutionen und Persönlichkeiten dankte, die den Kongress veranstaltet haben. Nach dieser Schlußrede verlangten einige russische Delegierte das Wort, das ihnen der Vorsitzende jedoch verweigerte mit dem Hinweis, daß die Tagesordnung erledigt ist. Als die russische Delegation darauf zu einem Schlußwort ansetzte, erhoben sich die russischen Delegierten und sangen einstimmig die Internationale.

Vor einer Hungersnot in Rußland?

Als aus Moskau berichtet wird, ist in dem unteren und mittleren Wolga-Gebiet die Ernte über Erwartungem schlecht ausgefallen. Aus Mittelrußland sollen noch Angaben über den Ernteverlust, was den Bauern des Wolga-Gebietes Veranlassung gibt, Getreidekäufe sehr zurückhaltend vorzunehmen. Die staatlichen Einkaufsstellen haben, die Anweisung aus Moskau erhalten, selbst vor höheren Preisen nicht halt zu machen, um die nötigen Getreidemengen bereitzustellen. Bei Harzin ist es in dem Bezirk, Sumrat zu Zusammenstößen zwischen Bauern und Beamten gekommen. Letztere verlangten den Verkauf von Getreide vorwärts und drohten mit dem Einsatz von Gewalt, falls die Bauern den Verkauf verweigern sollten. Die Bauern haben trotzdem unter Hinweis auf die niedrigen Preise der Kommission das Getreide nicht verkauft. Nachdem die Bauern eine drohende Haltung eingenommen und die Beamten mit Witzeln drohten hatten, sogen die Beamten unverrichteter Sache ab.

Die Nachforschungen nach General Zagorski bisher vergeblich.

Warschau. Die Oberst Matkowski, der mit der Aufklärung des Falles Zagorski betraut ist, kann

Die Nachforschungen nach dem vermissten General Zagorski sind bisher vergeblich geblieben. Die Angaben des Oberst Matkowski über die Verhaftung des Generalen sind nicht bestätigt worden. Die Untersuchung der Verhaftung des Generalen ist noch im Gange.

Berlin-Paris

Die Textilindustrie in Deutschland. Die Textilindustrie in Deutschland ist im Vergleich zu anderen Industriezweigen sehr empfindlich für den Verlauf des Wechselkurses. Die Textilindustrie in Deutschland ist im Vergleich zu anderen Industriezweigen sehr empfindlich für den Verlauf des Wechselkurses.

Die Textilindustrie in Deutschland. Die Textilindustrie in Deutschland ist im Vergleich zu anderen Industriezweigen sehr empfindlich für den Verlauf des Wechselkurses. Die Textilindustrie in Deutschland ist im Vergleich zu anderen Industriezweigen sehr empfindlich für den Verlauf des Wechselkurses.

Die Textilindustrie in Deutschland. Die Textilindustrie in Deutschland ist im Vergleich zu anderen Industriezweigen sehr empfindlich für den Verlauf des Wechselkurses. Die Textilindustrie in Deutschland ist im Vergleich zu anderen Industriezweigen sehr empfindlich für den Verlauf des Wechselkurses.

Die Textilindustrie in Deutschland. Die Textilindustrie in Deutschland ist im Vergleich zu anderen Industriezweigen sehr empfindlich für den Verlauf des Wechselkurses. Die Textilindustrie in Deutschland ist im Vergleich zu anderen Industriezweigen sehr empfindlich für den Verlauf des Wechselkurses.

Die Textilindustrie in Deutschland. Die Textilindustrie in Deutschland ist im Vergleich zu anderen Industriezweigen sehr empfindlich für den Verlauf des Wechselkurses. Die Textilindustrie in Deutschland ist im Vergleich zu anderen Industriezweigen sehr empfindlich für den Verlauf des Wechselkurses.

Die Textilindustrie in Deutschland. Die Textilindustrie in Deutschland ist im Vergleich zu anderen Industriezweigen sehr empfindlich für den Verlauf des Wechselkurses. Die Textilindustrie in Deutschland ist im Vergleich zu anderen Industriezweigen sehr empfindlich für den Verlauf des Wechselkurses.

Wasserkünde der Moldau, Eger und Gize.

	Moldau	Eger	Gize
18.	9	59	8
19.	21	48	2

Fahrplan der östl. Böhm. Dampfstraßenbahn.

Station	Waldberg	Strahls	Wohlschlag	Wiesla	Waldberg	Strahls	Wohlschlag	Wiesla
Waldberg	6.15							
Strahls		7.25						
Wohlschlag			7.45					
Wiesla				8.20				
Waldberg					7.15	9.30	12.35	17.00
Strahls					7.40	10.05	14.10	17.35
Wohlschlag					8.15	10.30	14.35	18.00
Wiesla					8.50	10.55	14.40	18.05
Waldberg					9.20	11.25	15.10	18.35
Strahls					9.50	11.55	15.40	19.05
Wohlschlag					10.20	12.25	16.10	19.35
Wiesla					10.50	12.55	16.40	20.05
Waldberg					11.20	13.25	17.10	20.35
Strahls					11.50	13.55	17.40	21.05
Wohlschlag					12.20	14.25	18.10	21.35
Wiesla					12.50	14.55	18.40	22.05
Waldberg					13.20	15.25	19.10	22.35
Strahls					13.50	15.55	19.40	23.05
Wohlschlag					14.20	16.25	20.10	23.35
Wiesla					14.50	16.55	20.40	24.05
Waldberg					15.20	17.25	21.10	24.35
Strahls					15.50	17.55	21.40	25.05
Wohlschlag					16.20	18.25	22.10	25.35
Wiesla					16.50	18.55	22.40	26.05
Waldberg					17.20	19.25	23.10	26.35
Strahls					17.50	19.55	23.40	27.05
Wohlschlag					18.20	20.25	24.10	27.35
Wiesla					18.50	20.55	24.40	28.05
Waldberg					19.20	21.25	25.10	28.35

Höchste Zeit

Es ist für unsere Verfassungen, den Beginn einer Sitzung für den nächsten Monat beim Reichstag oder beim Reichsrat zu ernennen. Die erste Sitzung der Reichsversammlung ist für den 1. September 1927 angesetzt.

Gerichtssaal.

Verurteilung wegen Verletzung der Reichswehr. Der Schlichter der kommunalen Arbeiterkassen Richard ...

Bestrafter Verleumdung! Eine Mollig zu beobachtende ...

Bermischtes.

Schwere Missetat. Um das in der Strafkammer ...

Selbstmord im Justizhaus. Der vor einiger ...

Der Tod in den Bergen. Den Innsbrucker ...

Einige Schlägerei zwischen polnischen ...

Schwerer Unglück in einem Steinbruch. ...

Einige Schlägerei zwischen polnischen ...

Schwerer Unglück in einem Steinbruch. ...

Einige Schlägerei zwischen polnischen ...

Schwerer Unglück in einem Steinbruch. ...

Einige Schlägerei zwischen polnischen ...

Schwerer Unglück in einem Steinbruch. ...

Einige Schlägerei zwischen polnischen ...

Schwerer Unglück in einem Steinbruch. ...

Stunden der Prüfung.

Roman von Alfred Gassen.

11. Fortsetzung. Radbruch verboten.

16. Kapitel.

Ernst Reinsberg feuerte den Lenker des Wagens, ...

Durch den Rad, mit dem das Gesicht vor einem Hause ...

Ernst Reinsberg feuerte den Lenker des Wagens, ...

Durch den Rad, mit dem das Gesicht vor einem Hause ...

Ernst Reinsberg feuerte den Lenker des Wagens, ...

Durch den Rad, mit dem das Gesicht vor einem Hause ...

Ernst Reinsberg feuerte den Lenker des Wagens, ...

Durch den Rad, mit dem das Gesicht vor einem Hause ...

Ernst Reinsberg feuerte den Lenker des Wagens, ...

Durch den Rad, mit dem das Gesicht vor einem Hause ...

Ernst Reinsberg feuerte den Lenker des Wagens, ...

Durch den Rad, mit dem das Gesicht vor einem Hause ...

Ernst Reinsberg feuerte den Lenker des Wagens, ...

Durch den Rad, mit dem das Gesicht vor einem Hause ...

„Du arme Weib, wird es dir aber auch wirklich möglich ...

„Kommt nur,“ antwortete die junge Fraumenschank. ...

„Da kriechst du nun freilich hilflos in die Knie, so daß ...

„Vor allem laß uns den Hausflur erreichen.“ ...

„Die Treppe war erstiegen. Es schwamm Adele vor ...

„Ah! So war es nun in eine andere, seiner würdigere ...

„Jetzt, in der unsäglichen Erregung des Augenblicks, ...

„Daß sie aus allen, von der Freundschaft diktierten ...

„Als sie sich aufrichtete hatte, um nach dem Waschtisch ...

„Ein verweilendes Mädchen entrang sich ihren Lippen, ...

„Du Kermis,“ tröstete die blasse barmherzige Samariterin, ...

„Als sie sich aufrichtete hatte, um nach dem Waschtisch ...

„Hier in diesem Zimmer hatte ja die geliebte Mutter ...

„Es war ja nun so natürlich, daß um sie, die eben vom ...

„Und ebenso natürlich war, daß Adele darüber ihre eignen ...

„Mit einem qualvollen Aufschrei brach sie auf der ...

„Es war ja nun so natürlich, daß um sie, die eben vom ...

„Eine ganze Weile sahen sie auf einem kleinen Sofa dicht ...

„Blickte das junge Mädchen den Kopf und fuhr sich ...

„Wie meinst du das?“

„Um Gottes willen, du bist doch nicht ernstlich krank?“

„Das jetzt habe ich die Meinen über meinen wahren ...

„Adele, die sich eben auf dem Bett ausgestreckt hatte, ...

„Wie unerbittlich grauam doch das Leben ist,“ ...

„Die junge Frau mußte die schmerzhaft gebauchten ...

„Adele, die sich eben auf dem Bett ausgestreckt hatte, ...

„Wie unerbittlich grauam doch das Leben ist,“ ...

„Die junge Frau mußte die schmerzhaft gebauchten ...

„Adele, die sich eben auf dem Bett ausgestreckt hatte, ...

„Wie unerbittlich grauam doch das Leben ist,“ ...

„Die junge Frau mußte die schmerzhaft gebauchten ...

„Adele, die sich eben auf dem Bett ausgestreckt hatte, ...

„Wie unerbittlich grauam doch das Leben ist,“ ...

„Die junge Frau mußte die schmerzhaft gebauchten ...

Vater des Vaterlandes.

Zur Gindenburgspende.
Von Reichsanwalt Dr. Herz.

Reichsanwalt Dr. Herz hat dem von der Geschäftliche der Gindenburgspende herausgegebenen und demnächst in Berlin im Verlage für Politik und Wirtschaft (Otto Gindberg) erscheinenden Gindenburg-Buch eine Würdigung Gindenburgs gewidmet, in der es heißt:

Als am 12. Mai 1926 Generalfeldmarschall von Gindenburg das Amt des deutschen Reichspräsidenten übernommen hatte, wurde seine letzte Würde auf die Schultern eines Mannes gelegt, der sich bereits in einem langen Leben voll Nüchternheit und Eingabe in Frieden und Krieg für das Wohl des deutschen Volkes eingesetzt hatte. Die Geschichte kennt wenige Beispiele, in denen ein solcher Dienst am Vaterlande in so hohem Alter gefordert wurde.

In der Ansprache, die ich am Neujahrstage des Jahres 1927 an den Reichspräsidenten gerichtet habe, konnte ich bereits in Dankbarkeit und Genugtuung feststellen, daß sich die politische Leitung in zunehmendem Maße auf einen die verschiedensten Bevölkerungsschichten und Parteigruppierungen umfassenden Willen zum Wiederaufbau der deutschen Volksgemeinschaft mit den Mitteln einer ebenso auf die friedliche Verständigung wie auf die Wahrung der nationalen Würde bedachten Politik stützen durfte. Der Ruf, mit dem Reichspräsident von Gindenburg bei seinem Amtsantritt in feierlich erhabener Stunde das deutsche Volk über alle Sonderinteressen hinaus zur Mitarbeit an dem Wiederaufbau des deutschen Gemeinwohlens aufgefordert hatte, hat also reiche und fruchtbare Frucht getragen.

Der große Gedanke der Volksgemeinschaft hat in gemeinsamer Arbeit des Reichspräsidenten, der Reichsregierung und des deutschen Volkes in stets härteren und weitem Umfang erfüllt. Das Werk, das in dieser so erfreulichen Gestaltung ist Reichspräsident v. Gindenburg gewesen.

Wir dürfen und wollen, geeint in gleicher Liebe zum Vaterlande, dem Reichspräsidenten zum 80. Geburtstag in hoher Ehrerbietung Dank aussprechen für all sein Sorgen und Mühen um das Wohl des deutschen Vaterlandes. Den schönsten Ruhm, Vater des Vaterlandes zu sein, wird ihm das deutsche Volk an diesem Tage dankbar zuerkennen.

Annahmestellen für die Gindenburgspende sind alle Postämter, Banken, Sparkassen sowie Volkshochschulen Leipzig 1900 und Dresden 87 000.

Verband der sächsischen gemeinnützigen Bauvereinigungen e. B. Dresden.

Der Verband der sächsischen gemeinnützigen Bauvereinigungen e. B. Dresden hielt am 13. und 14. August 1927 seine 15. ordentliche Jahresversammlung in Jitau ab. Neben 400 Teilnehmern hatten sich auf Einladung der Stadt Jitau eingelassen. Am Sonntag wurde der Rechenschaftsbericht erörtert, der Vorschlag genehmigt und der Verbandsvorstand erweitert. Am Abend wurden sämtliche Teilnehmer mit Sonderaus nach Dobin, wo ihnen Ruinenbesichtigung und Rindfleisch gezeigt wurden.

Am Sonntag, den 14. August, begrüßte Herr Oberbürgermeister Zwillingberger-Jitau die sächsischen Bauvereinigungen im Bürgerhaus namens des Rates und der Stadtverordneten. Herr Ministerialdirektor Mittel vom sächsischen Arbeits- und Wohlfahrtsministerium überbrachte den Dank der sächsischen Regierung an die gemeinnützigen Bauvereinigungen, daß sie weit über 30 000 Wohnungen erstellt haben, die über 100 000 Menschen ein gesundes Heim brachten. Der Vorsitzende des Verbandes, Herr Stadtbauinspektor Dertel-Dresden, dankte der Stadt Jitau, den zahlreich erschienenen Gästen, den Behörden und der Presse.

Er ergriff darauf das Wort, um in seinem Vortrag über Organisation der Wirtschaft herauszustellen, daß der Eigenbau der Gemeinden nur dann Berechtigung habe, wenn damit Wohnraum für Mitmenschen geschaffen wird, die sonst kein Unterkommen finden können. Der gemeinnützige Bau an sich sei verwerflich und würde auch von den Gemeinden kaum noch so stark betrieben wie in den Vorjahren. Die Erfahrungen, die mit gemeinnützigem Bauen gemacht worden wären, hätten diese überzeugt, daß viel besser der gemeinnützige Wohnungsbau arbeite. Der Vortragende wandte sich auch gegen den höchst verwerflichen Vorkegelspekulationsbau, während dem soliden Privatbau die Teilhaberschaft kaum vorkommen werden könne. Er würde sich vom gemeinnützigem Wohnungsbau nur durch die auf Gewinn gerichtete Tätigkeit unterscheiden. Der Kleinwohnungsbau der nächsten Zeit wird gemeinnütziger Wohnungsbau sein. Dieser aber müsse Wirtschaftsfaktor mit Einordnung in den Rahmen der Gesamtwirtschaft sein.

Der Geschäftsführer des Verbandes, Herr Diplombauingenieur Kraft, sprach über Vermögen und Schulden. Er betonte die Wichtigkeit des Eigenkapitals und wies an Beispielen nach, daß ein niedriger Verschuldungsgrad nur eine geringe Bauaktivität zur Folge hätte. Es seien nur ganz wenig Vermögensschichten im Verband, die noch einen Anteil unter 100 RM. besäßen. Er sprach sodann von der nötigen Referenzbildung und dem Schicksal der Mietinsolventen. Nach einem Ausblick über die amerikanischen Wohnungsbau-Projekte und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung, namentlich wegen der Belastung der deutschen Handelsbilanz, sei er sich mit den Gegnern der gemeinnützigen Bauvereinigungen auseinandergesetzt. Während die Bauvereinigungen bisher fast den Gewinn geachtet hätten, wandle dieser in vertriebener und verleumdeter Weise gegen die Bewegung und ihre Führer. Die Wohnungsbauvereinigungen werden sich dieser Gegner wohl zu wehren wissen.

Das dritte Referat hielt Herr Verbandsreferent Reussner, der die Aufgaben der Tätigkeit der Referenten besprach. Die Bauvereinigungen entwickeln sich zu Kaufleuten und werden sich sowohl ihrer Macht als auch ihrer Einstellung zur Wirtschaft bewusst. Sie würden auch Vorkämpfer des Kulturfortschritts. Durch ihre Einrichtung und ihre sonstige Tätigkeit hätten sie bereits ein auf Teil ihrer Aufgabe geleistet. Es gelte für die Zukunft nicht zu rasten, sondern zu rufen.

Einmündige Annahme fand folgende bereits veröffentlichte Entschließung: In Anbetracht der Geldnotlage und der Gehaltung der Baukosten kann auf längere Zeit hinaus der Wohnungsbau ohne Unterstützung der öffentlichen Mittel nicht aufrecht erhalten werden. Es ist daher unbedingt erforderlich, daß die Mietinsolventen für den Wohnungsbau noch auf lange Zeit in jeglicher Höhe gewährt werden. Allen Vorkämpfern auf Beseitigung oder auch Abmilderung der Mietinsolventen muß daher mit allem Nachdruck entgegengetreten werden, da nicht einzuwenden ist, wie man sonst der Wohnungsbau in absehbarer Zeit Herr werden will. Der Verband der sächsischen gemeinnützigen Bauvereinigungen e. B. Dresden bittet die Regierung, mit allen Kräften ihren Einfluß i. S. dieser Entschließung geltend zu machen.

Rechtlicher Beifall dankte den drei Vortragenden. Anschließend wurde Geschäfts- und Revisionsbericht einstimmig genehmigt. Mit herzlichem Dankworten an die Stadt Jitau schloß Herr Stadtbauinspektor Dertel die Versammlung. Ein gemeinsames Mittagmahl und eine Fährung nach der Stadt vereinte hierauf die Teilnehmer.

Die sächsischen Gemeinden und das Hilfsnetz für die Unwettergeschädigten.

Der Aufruf des Vorstandes des Sächsischen Gemeindefonds zur Beteiligung der sächsischen Gemeinden an dem Hilfsnetz für die Unwettergeschädigten hat erfreulicherweise bei zahlreichen Gemeinden trotz ihrer eigenen Finanznot einen reichen Widerhall gefunden. Bis zum 15. August 1927 sind dem Hilfsfonds des Sächsischen Gemeindefonds insgesamt 200 890,71 RM. überwiesen worden, darunter von der Stadt Leipzig allein 100 000 RM.

Kurzerhand sind als Beitrag sächsischer Gemeinden — soweit wir feststellen konnten — 120 197,78 RM. an andere Stellen abgeführt worden (darunter von der Stadt Dresden allein 100 000 RM.).

Dieser treten 12 000 RM., die sofort nach der Katastrophe aus Mitteln des Sächsischen Gemeindefonds den betroffenen Gemeinden und Kirchgemeinden ausbezahlt worden sind, und später (Ende Juli) weitere 64 000 RM., so daß die Gesamtsumme der von den sächsischen und außer-sächsischen Gemeinden bisher aufgezählten Spenden die Höhe von nahezu 600 000 RM. erreicht.

In der Summe von 800 890,71 Reichsmark sind Spenden in Höhe von 60 000 Reichsmark von außer-sächsischen Gemeinden erhalten. So trifteten die Städte Mainz und Hannover je 10 000 RM., die Stadt Würzburg 5 000 RM.

Neuerdings sind weitere 126 000 RM. durch den vom Vorstand des Sächsischen Gemeindefonds einberufenen Hilfsausschuß den einzelnen betroffenen Gemeinden direkt zur selbständigen Verwendung überwiesen worden mit der Bestimmung, sie in erster Linie den geschädigten minderbemittelten Einwohnern in Gestalt von Naturalunterstützung (z. B. Möbelersatzung usw.) oder von ähnlichen Vorschüssen und Krediten auszugeben zu lassen.

Da täglich weitere Spenden für das Unwettergeschädigten-Netz einfließen, ist damit der Hilfsaktion des Sächsischen Gemeindefonds ein weiterer gedehnter Fortschritt gesichert.

Die Herbstmanöver der 4. Reichswehr-Division.

Die Manöver der 4. Reichswehr-Division, deren Truppen im Freistaat und in der Provinz Sachsen liegen, finden in diesem Jahre in der Gegend Raumburg—Jützen—Jütz statt. An diesen Manövern nehmen sämtliche Truppenteile der 4. Division und die beiden Reiter-Regimenter Nr. 10 und Nr. 12 teil. Die feindlichen Übungen beginnen am 8. September. In diesem und den folgenden Tagen hält das Artillerie-Regiment 4 Geländebildungen in der Umgebung von Raumburg ab. Am 9. und 10. September rücken die übrigen Truppen aus ihren Garnisonen mit der Bahn ins Manövergelände ein. Am 12. September ist allgemeiner Marschtag.

Am 13. und 14. September finden Partiemärsche in Gruppen statt. In der ersten Gruppe, die unter der Führung des Infanterieführers IV steht, manövriert das verstärkte Infanterie-Regiment Nr. 10 gegen das verstärkte Infanterie-Regiment Nr. 11 in der Gegend zwischen Wachsen und Freyburg. Die zweite Gruppe steht unter Führung des Artillerieführers IV. Die dritte Gruppe besteht aus dem Artillerie-Regiment Nr. 12 den verstärkten Reiter-Regimentern Nr. 10 und 12 gegenüber und zwar in der Gegend zwischen Osterfeld und Gumburg. Am 15. September ist Rasttag.

Am 16. und 17. September finden die Divisionsmanöver dieser beiden Gruppen unter Leitung des Divisionskommandeurs im Raume Gumburg—Wibau—Röben statt. In der Nacht zum 17. September werden die Truppen Himmelsberg und die der anderen Gruppe bei Wibau. Diese Manöver sind friedensmäßig gedacht, also mit dem den alten Soldaten noch so wohlbekannten frohen Lagerleben und mit dem Zapfenreich.

Nach einem Ruhetag am Sonntag, 18. September, finden dann am 19. und 20. September Divisionsmanöver der verstärkten 4. Division gegen markierten Feind statt und zwar im Raume Gumburg—Röben—Weihenfeld.

In der Nacht zum 20. September werden die Truppen feindmächtig dimovieren und zwar in der Gegend Pönnitz—Weißau—Gröblich. Am Nachmittag des 20. September beginnt der Abtransport der Truppen aus dem Manövergelände in die Garnisonen.

Den Manövern am 16. und 17. September wird der Oberbefehlshaber des Gruppenkommandos I, General der Infanterie von Tschirwitz, und den Manövern am 19. und 20. September der Chef der Heeresleitung, General der Infanterie Gense, beiwohnen.

Der Stab der 4. Division liegt während der Zeit vom 10. bis zum 20. September in Raumburg.

Die Grazer Lehreraademie in Dresden.

Am 18. August, 18. August, heute mittags um 3 Uhr 35 trafen die Mitglieder der Grazer Lehreraademie auf dem Hauptbahnhof in Dresden ein. Abordnungen, Lehrerorganisationen und Vereine hatten sich zur Begrüßung eingelassen. Stadtschulrat Dornade begrüßte die Gäste im Namen der Stadt. Professor Wehlich dankte im Namen der Grazer Lehreraademie, für sechs Uhr abends hatte die Stadt Dresden die Mitglieder der Studienfahrt zu einem Essen im Lokal des Neuen Rathauses eingeladen. Außer den deutsch-österreichischen Lehrern waren auch der österreichische Generalkonsul, Vertreter sämtlicher Dresdener Lehrervereine und Vertreter des Volksbundes ehemaliger Deutscher erschienen. Stadtrat Köpcke hielt im Namen der Stadt Dresden die österreichischen Stammesbrüder auf das herzlichste willkommen. Er dankte ihnen, daß sie auf ihrer großen Reise durch Deutschland, die dazu bestimmt sei, den Teilnehmern die überaus schönen Schönheiten des Reichs vor Augen zu führen, auch nach Dresden gekommen seien, das von jeher an Deutsch-Österreich die besten Beziehungen unterhalten hätte. Sie als Lehrer seien berufen, der Jugend den Boden zu bereiten für den schließlichen Anschluß Deutsch-Österreichs an Deutschland. Dr. Wehlich sprach den Dank seiner Landeskunde aus für den überaus herzlichsten und begeisterten Empfang, den sie gerade hier in Dresden gefunden hätten. Er schilderte den überaus angenehmen Eindruck, den die Studienfahrt auf alle Teilnehmer gemacht hätte, dieser Fahrt, die sie von München über Stuttgart, den Rhein, die Nordsee, über Berlin nach Dresden geführt hätte und die sie über Mitteldeutschland und Thüringen weiterführen sollte. Der Redner legte ein überzeugendes Bekenntnis zum Deutschsein ab und versprach, zugleich im Namen seiner österreichischen Volksgenossen, alles zu tun, den Anschluß vorbereiten zu helfen, der endlich einmal alle Deutschen in Großdeutschland vereinigen möchte. Nach ihm sprach noch ein Vertreter des österreichischen Volksbundes in Deutschland, der auf die vielen Millionen Deutschen hinwies, die sich zu ihrem großen Mutterlande zurücksehnten und die einen Anspruch darauf hätten, daß alles getan würde, um sie mit dem großen deutschen Vaterlande zu vereinigen. Nachdem noch die Teilnehmer im Bildes festgehalten worden waren, blieb man in angeregter Unterhaltung bei einer Tasse Kaffee, noch lange Zeit belassen.

Im weiteren Verlauf ergriff noch ein zweiter Vertreter der Grazer Lehreraademie das Wort, um begeistert die Schönheiten Deutschlands zu feiern und nochmals die Pflicht der deutsch-österreichischen Lehrerschaft zu unter-

suchen, alles zu tun, um die Seele der Kinder über den Anschluß zu machen. — Der Stadtverordnetenpräsident Wehlich wies in einer Ansprache neben den politischen Momenten auch auf die zwingende wirtschaftliche Notwendigkeit hin, die den Anschluß dringender erfordere. Es sei Aufgabe gerade der Lehrer, sich den großen politischen Aufgaben zur Verfügung zu stellen, die den Anschluß herbeizuführen berufen seien. — Als letzte sprach Frau Dr. Wehlich, die als Leiterin des Dresdener Lehrervereins, die auf die Aufgaben der deutschen Mutter hinwies, der als erster und wichtiger Erzieherin die Aufgabe obliege, in die Seele ihres Kindes den deutschen Gedanken einzupflanzen. Ihre Rede klang aus in einem Hoch auf die deutsche Mutter.

Weltkirchenkonferenz in Lausanne.

Lausanne, 18. August. Erzbischof Söderblom verließ heute einen Bericht der von ihm geleiteten Kommission, deren Arbeiten umso größere Bedeutung zukommt, als es sich hier um das für die Zukunft des Völkerverständnisses wichtige Thema der Stellung der verschiedenen Kirchen zur Einheit der Christenheit handelt und in dem bereits erzielten Ergebnisse der Kommission die großen Linien der ökumenischen Entwicklung sichtbar werden. Der Bericht wurde von demselben Gelehrten durch Generalsuperintendent D. Dibelius erläutert. Das Dokument, über das eine lebhaftige Aussprache einsetzte, beginnt mit einer Gegenüberstellung der beiden ökumenischen Richtungen Stockholm und Lausanne. Im Hinblick auf Stockholm und die von dort ausgehende Arbeit heißt es: Die hier beschlossene Arbeit muß fortgeführt und ausgebaut werden. Aus dem Fortschrittsausgangspunkt von Stockholm und aus dem internationalen Austausch des Weltbundes für Freundschaftsarbeit der Kirchen könnte etwa ein ökumenischer Rat der Kirchen hervorgehen, der dann Aufgaben des praktischen Christentums in Angriff nehmen könnte.

Demgegenüber wird die Aufgabe von Lausanne folgendermaßen charakterisiert: Der Einigungsbewegung, die in Lausanne zum Ausdruck gekommen ist, und die ihren Willen auf Glauben und Kirchengemeinschaft gerichtet hat, schwebt angelehnt an der gegenwärtigen Lage die Idee einer einheitlichen Kirche vor, die freilich mancherlei Schwierigkeiten der Lehre in sich schließen mag, denn jede der bestehenden Kirchen hat ihr Charisma und ihre eigene geschichtliche Überlieferung, die zu berücksichtigen ist. Als Merkmale einer kommenden einheitlichen Kirche werden folgende Punkte genannt: Ein gemeinsamer Glaube und eine gemeinsame Botschaft an die Welt, die Tausende der Ausnahmestellen der Kirchen, das heilige Abendmahl als der Ausdruck der kirchlichen Gemeinschaft und ein Amt, das in allen Teilen der Kirchen vorhanden und von der Gesamtkirche anerkannt ist. Dabei soll für alle Kirchen, die sich zusammen-schließen, hinsichtlich ihres Verständnisses der Sakramente, des Amtes und der kirchlichen Autorität volle Freiheit herrschen. Nach diesen grundsätzlichen Erörterungen werden für die Praxis der ökumenischen Arbeit einige Angaben über Mittel und Wege der Annäherung angeführt. Wo an einem Orte verschiedene christliche Konfessionen vertreten sind, sollen sich deren Glieder durch gegenseitige Unterstützung im Bekenntnis nicht an freundschaftlicher Zusammenarbeit hindern lassen. Im Hinblick auf die gegenwärtige Zerstückelung der Kirchen in der Welt wird stärkere Zusammenarbeit und Zurückbildung der trennenden Unterschiede gefordert. Als Ideal völliger kirchlicher Gemeinschaft steht die Konferenz die gemeinsame Feier des heiligen Abendmahls. Wenn sie auch vorerst noch nicht möglich ist, befördert wegen der bei den orthodoxen Kirchen bestehenden Bedenken, so sollte sie doch mit allem Ernst erstrbt werden als der höchste und letzte Ausdruck christlicher Einheit.

Kunst und Wissenschaft.

Das Grabmal des Dichters Johann Heinrich Voß. Das Grabmal des Dichters Johann Heinrich Voß auf dem Bergfriedhof in Heidelberg hat so stark unter Verwitterung gelitten, daß sich der Stabrat entschloß, einen neuen Grabstein herstellen zu lassen, nach genau in Größe und Ausführung wie der alte, der nun schon über hundert Jahre die letzte Ruhestätte des Dichters und Übersetzers der Werke Homers bezeichnet.

Die Presse, eine imposante Kulturschau. Der Reichskommissar für die Internationale Presse-Ausstellung, Köln 1928, Reichsminister a. D. Dr. Kula, weilt in Köln, um sich von dem Fortschreiten der Vorbereitungen an Ort und Stelle zu überzeugen. In eingehenden Besprechungen mit Generaldirektor Dr. Esh und den anderen Herren der Ausstellungsleitung wurden die einzelnen Probleme der Ausstellung behandelt. Die Verhandlungen ergaben erneut die Gewißheit, daß in der Internationalen Presse-Ausstellung Köln eine imposante nationale und internationale Kulturschau gemahnt ist.

Sechshundert Quadratmeter Große Deutsche Funkausstellung 1927! Die am 2. September dieses Jahres zur Eröffnung gelangende Große Deutsche Funkausstellung 1927 am Kaiserbaum in Berlin wird die größte aller bisher in Deutschland veranstalteten Funkausstellungen und damit auch die größte aller bisher abgehaltenen Nadelstoffausstellungen Deutschlands sein. Infolge der riesigen Nachfrage nach Ausstellungsgegenständen war die Ausstellungsleitung genötigt, auch die Bodenentwässerung-Polizeien in das Gelände der Funkausstellung mit einzubeziehen. Seit geraumer Zeit ist auch hier jeder Quadratmeter besetzt, obwohl die Ausstellungsleitung die Räume noch durch eine große Halle erweitert hat. Rund dreihundert deutsche Industrieunternehmen werden auf sechshundert Quadratmeter auf der Ausstellung vertreten sein, das sind etwa 20 Prozent mehr als im vergangenen Jahre. Die sachliche Ausdehnung dieser vierten Jahreschau der zahllosen deutschen Funkindustrie wird zweifellos ihrer räumlichen Ausdehnung entsprechen.

Ausstellung „Heim und Technik“ München 1928. Eine Anregung des Geheimrats v. Müller folgend hat der Deutsche Verband Technisch-Wissenschaftlicher Vereine den Plan gefasst, in Verbindung mit den leitenden Hausfrauen-Organisationen in einer Ausstellung „Heim und Technik“ die Fortschritte zu zeigen, die durch eine möglichst weitgehende Anwendung technischer Erfindungen im Hauswesen erzielt werden können. In einer öffentlichen Verlesung des Vereinsausstellung „Heim und Technik“ München 1928“ schilderte Geheimrat v. Müller die geplante Ausstellung. Danach soll es sich nicht etwa um eine maßlose Ausstellung von Geräten, Maschinen usw. handeln, sondern es sollen nur Einrichtungen gezeigt werden, die es ermöglichen, das Wohnen und Wirtschaften so zu gestalten, daß bei Erzielung besserer Lebensbedingungen als bisher an Zeit, an Arbeit, an Rohstoffen im Haushalt möglichst gespart wird. Als Einleitung der einzelnen Gruppen wird die Ausstellung die wissenschaftlichen und technischen Grundlagen für die Beleuchtung, Heizung, das Kochen, Waschen usw. in möglichst allgemeinverständlicher Weise schildern. Die Geräte, Apparate und Maschinen werden auch in vollständiger, eingerichteter Wohnräumen, Küchen, Bädern usw. gezeigt werden. Zu dem gleichen Zweck werden schließlich die technischen Einrichtungen ganzer Wohnungen, angefangen von der Kleinwohnung bis zu den Stagenwohnungen und Einfamilienhäusern, gezeigt, wobei insbesondere die zweckmäßige Disposition in Bezug auf Lage und Größe der Räume und die Durchsicherung aller Einzelheiten dargestellt werden soll. — Um die Besucher besonders für die Ausstellung zu interessieren, werden regelmäßig Vorträge mit vergleichenden Vorführungen über das Heizen, Kochen, Waschen u. s. w. gehalten.